

## **Geschenke und Sachzuwendungen**

Seit dem 01.01.2007 können Geschenke an Geschäftspartner und Sachzuwendungen an Arbeitnehmer pauschal mit 30% versteuert werden.

### **35-€-Geschenke-Grenze gilt weiterhin**

Kunden-Geschenke werden nur dann als Betriebsausgabe anerkannt, wenn Sie 35 € pro Empfänger in einem Kalenderjahr nicht übersteigen. Die übernommene Pauschalsteuer erhöht den Wert des Geschenks nicht.

### **40- und 44-€-Freigrenze gelten weiterhin**

Die Freigrenzen für Gelegenheitsgeschenke an Arbeitnehmer (40 €) und Sachzuwendungen (44 € pro Monat) bleiben bestehen. Die 30%-ige Pauschalierungsmöglichkeit besteht daneben.

### **Bei Vorsteuerabzugsberechtigung liegt die Grenze bei 41,65 €**

Bei Unternehmern, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, ist die 35-€-Grenze netto zu rechnen. Vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer können Geschenke bis höchstens 41,65 € machen (bei unterstellten 19% Umsatzsteuer). Sind Unternehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, gehört die Umsatzsteuer mit zu den Anschaffungskosten des Geschenks.

### **Preisminderungen**

Rabatte, Boni oder Skonti mindern den Wert des Geschenks entsprechend.

### **Transport- und Verpackungskosten**

Transportkosten zum Empfänger werden nicht mit in die Wertgrenze eingerechnet, ebenso Verpackungskosten; eine Ausnahme gilt, wenn die Geschenkverpackung wertmäßig ins Gewicht fällt.

### **Wahlrecht ohne Widerrufsrecht**

Schenker können das Wahlrecht zur Pauschalierung nur einheitlich für alle Zuwendungen im Wirtschaftsjahr ausüben. Das ausgeübte Wahlrecht kann nicht widerrufen werden.

### **Keine Gleichbehandlung mehr von Kunden- und Arbeitnehmer-Geschenken**

Im Gegensatz zu der früheren Gesetzesauslegung des BMF lässt dieses jetzt aber zu, dass das Wahlrecht für Geschenke an Geschäftspartner nicht auf das Wahlrecht für Geschenke an Arbeitnehmer wirkt und umgekehrt.

### **Streuwerbeartikel**

Sachzuwendungen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 10 € nicht übersteigen, gelten nicht als Geschenke im vorgenannten Sinne.

### **Bewirtungen sind keine Geschenke**

Die Teilnahme an geschäftlich veranlassten Bewirtungen wird von den vorstehenden Regelungen nicht erfasst.